



An den Grossen Rat

23.5521.02

FD/P235521

Basel, 1. November 2023

Regierungsratsbeschluss vom 31. Oktober 2023

## **Interpellation Nr. 132 Daniel Seiler betreffend «Beschwerde des Kantons Basel-Stadt sowie der Einwohnergemeinde der Stadt Basel gegen die Verkehrsanordnung der Kantonspolizei Basel-Landschaft in der Rheinstrasse zwischen Augst und Pratteln»**

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 18.10.2023)

«Seit dem 9. Dezember 2022 ist die Rheinstrasse zwischen Augst und Pratteln für den motorisierten Individualverkehr geschlossen. Die Erschliessung der wichtigen Gewerbegebiete in diesem Areal soll seither über die neue Rauricastrasse erfolgen. Gegen diese Schliessung hat sich ein Petitionskomitee bestehend aus lokalen KMU gewährt und eine Petition mit über 8'000 Unterschriften eingereicht. Das breit abgestützte Anliegen war wohl begründet. Aufgrund der fehlenden Erschliessung litten die im Gebiet ansässigen KMU unter teils massiven Umsatzeinbussen.

In der Folge hat der Baselbieter Landrat am 22. Juni 2023 entschieden, die Rheinstrasse im besagten Abschnitt umgehend wieder zu öffnen, bis die Feinerschliessung (Lohagstrasse und Netzibodenstrasse) fertiggebaut ist. Gleichzeitig sei die Rauricastrasse zu sperren.

Mit Verkehrsanordnung der Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft (WB-BL80- 000000058) vom 6. Juli 2023 hat die Regierung diesen Auftrag umsetzen und das Fahrverbot aufheben wollen. Gegen diese Verkehrsanordnung hat gemäss publiziertem Urteil des Kantonsgericht Basel-Landschaft vom 23. August sowohl der Kanton Basel-Stadt sowie die Einwohnergemeinde der Stadt Basel je eine Beschwerde erhoben.

Vor diesem Hintergrund möchte ich dem Regierungsrat die folgenden Fragen stellen:

1. Warum führt der Kanton einerseits und die Einwohnergemeinde andererseits gegen eine Verkehrsanordnung hinsichtlich einer Strasse zwischen Augst und Pratteln, die sich komplett auf Baselbieter Boden befindet, Beschwerde?
2. Mit welchen Argumenten begründeten der Kanton bzw. die Einwohnergemeinde ihre Beschwerden?
3. Wurde der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft über die Beschwerdeeinreichung im Vorfeld informiert?
4. Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass es mehr Sinn macht, mit der Regierung unseres Nachbarkantons Lösungen im Dialog zu finden als mit Beschwerden, Anordnungen oder Verfügungen anzugreifen?

Daniel Seiler»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

## 1. Einleitung

Die Einwohnergemeinde der Stadt Basel ist Grundeigentümerin der Parzelle 684 und der Kanton Basel-Stadt ist Grundeigentümer der Parzellen Nr. 517 und Nr. 1199 in der Gemeinde Augst. Die Parzellen liegen gemäss Zonenplan Augst-West Siedlung und Landschaft in einer Zone mit Quartierplanpflicht, die sich in die Zonen Gallisacher Ost und West unterteilen. Die Parzelle Nr. 517 lässt sich in einen Teil «Gallisacher West» und einen Teil «Gallisacher Ost» unterteilen. Aktuell läuft für den Perimeter «Gallisacher Ost» ein Quartierplanverfahren (vereinfachtes Verfahren gemäss § 42 RBG BL). Die Einwohnergemeinde Augst und die betroffenen Grundeigentümer, namentlich die Einwohnergemeinde der Stadt Basel, der Kanton Basel-Stadt und der Kanton Basel-Landschaft, die Swiss Prime Site Immobilien AG sowie die F. Hoffmann-La Roche erarbeiten in einem partnerschaftlichen Prozess den Erlass des Quartierplans «Gallisacher Ost» sowie das dazu gehörige Quartierplanreglement. Im Rahmen dieses Quartierplanverfahrens «Gallisacher Ost» vertritt das Finanzdepartement die Grundeigentümerinteressen der Einwohnergemeinde der Stadt Basel sowie des Kantons Basel-Stadt für die vom Quartierplanverfahren betroffenen Parzellen.

## 2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Warum führt der Kanton einerseits und die Einwohnergemeinde andererseits gegen eine Verkehrsordnung hinsichtlich einer Strasse zwischen Augst und Pratteln, die sich komplett auf Baselbieter Boden befindet, Beschwerde?*

Die Beschwerde gegen die Verkehrsordnung betreffend Rheinstrasse erfolgte aus Eigentümerinteressen im Rahmen des Quartierplanverfahrens «Gallisacher Ost». Die von der Verkehrsordnung betroffene Rheinstrasse verläuft genau entlang des Quartierplan Perimeters «Gallisacher Ost».

2. *Mit welchen Argumenten begründeten der Kanton bzw. die Einwohnergemeinde ihre Beschwerden?*

Hintergrund der Beschwerde war das Risiko, dass die Wiederöffnung der Rheinstrasse zu Nachteilen für die laufende Quartierplanung «Gallisacher Ost» sowie die zukünftige Entwicklung im Perimeter «Gallisacher West» führen würde. Die Wiederöffnung der Rheinstrasse birgt aufgrund der deutlich höheren Lärmimmissionen das Risiko von erhebliche Baueinschränkungen oder gar Bauverbote zulasten der künftigen Wohnbauprojekten, falls infolge der Wieder-Öffnung und dem dadurch verursachten massiven Mehrverkehr die Immissionsgrenzwerte im Gebiet Gallisacher überschritten werden. Ausserdem drängen sich gegenüber einer Kantonsstrasse grössere Strassenabstände auf, als dies in den aktuellen Quartierplanentwürfen vorgesehen ist. Die Entwicklungen im Gallisacher beruhen darauf, dass es sich bei der zurückgestuften Rheinstrasse um eine kommunale Erschliessungsstrasse handelt. Die bisherige Planung und insbesondere der sich in Ausarbeitung befindliche Quartierplan inkl. Quartierplanreglement stützen sich auf die Festlegungen im Strassennetzplan Augst West und gehen von einer wenig befahrenen Strasse aus. Sollte es sich neuerdings wieder um eine Kantonsstrasse handeln, wären die strengen Anforderungen an Zufahrten in eine Kantonsstrasse zu beachten. Der geleistete Planungsaufwand wäre zu erheblichen Teilen vergebens.

3. *Wurde der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft über die Beschwerdeeinreichung im Vorfeld informiert?*

In diesem Fall wurde infolge der Dringlichkeit des Geschäfts – die Beschwerdefrist betrug lediglich 10 Tage – sowie diverser Abwesenheiten aufgrund der Publikation der Verkehrsanordnung in den Sommerferien der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft nicht vorgängig über die Beschwerde gegen die Verfügung der Polizei Basel-Landschaft vom 3. Juli 2023 (publiziert im Amtsblatt Nr. 53 vom 6. Juli 2023) informiert.

4. *Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass es mehr Sinn macht, mit der Regierung unseres Nachbarkantons Lösungen im Dialog zu finden als mit Beschwerden, Anordnungen oder Verfügungen anzugreifen?*

Im Rahmen des laufenden Quartierplanverfahrens «Gallisacher Ost» sowie im Zusammenhang mit allfälligen öffentlich-rechtlichen Verfahren im genannten Perimeter, welche das eigene Grundeigentum betreffen, ist der Kanton Basel-Stadt bzw. die Einwohnergemeinde der Stadt Basel als privater Grundeigentümer beteiligt und muss entsprechend die vorgesehenen rechtsstaatlichen Vorschriften und Verfahrensschritte einhalten. Hierzu gehört ebenfalls die Ergreifung eines Rechtsmittels, das zur Wahrung der eigenen Grundeigentümerinteressen notwendig ist.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin